

# **BGer 7B\_1331/2024 vom 28. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1331\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1331_2024)

FR: TF 7B\_1331/2024 du 28 mai 2026

IT: TF 7B\_1331/2024 del 28 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen kantonal letztinstanzlichen Entscheid des Obergerichts steht die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78- 81 BGG offen. Der Entscheid schliesst das Verfahren ab (vgl. Art. 90 BGG ). Der Beschwerdeführer ist zu seiner Anfechtung berechtigt (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden, die Feststellung des Sachverhalts dagegen nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 V 366 E. 3.3; 148 IV 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Davon abgesehen legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen; Urteil 7B\_756/2024 vom 20. März 2025 E. 2).

Willkür bei der Beweismittelwürdigung liegt vor, wenn diese schlechterdings unhaltbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkennt, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat ( BGE 150 I 50 E. 3.3.1; 143 IV 500 E. 1.1; 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei ihrer Pflicht zur gerichtlichen Befragung von B.\_\_\_\_\_ gemäss dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid 6B\_693/2021 nicht nachgekommen und verletze damit Bundesrecht.

#### **E. 3.1**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit den vom Bundesgericht kassierten Punkten befassen. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Entscheidend ist dabei nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen

Entscheid. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen. Die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz hat die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen ( BGE 150 IV 417 E. 2.4.1 f.; 143 IV 214 E. 5.2.1 und 5.3.3; je mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.2**

In seinem Urteil 6B\_693/2021 hielt das Bundesgericht mit Bezug auf den hier noch interessierenden Tatvorwurf der Gefährdung des Lebens gemäss Dossier Nr. 21 zusammengefasst fest, die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung sowie Beweiswürdigung und damit letztlich die Verurteilung des Beschwerdeführers beruhten hauptsächlich auf den Aussagen von B.\_\_\_\_\_, die sich aus den Einvernahmeprotokollen ergäben. Da die Polizisten den angeklagten Sachverhalt nicht direkt belegten und auch das gerichtsmedizinische Gutachten keine objektivierbaren Beweise liefere, handle es sich entgegen der Auffassung der Vorinstanz um eine klassische "Aussage-gegen-Aussage"-Konstellation bzw. um "Vier-Augen-Delikte". Den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ als Hauptbelastungszeugin komme damit grundlegende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund und angesichts der nicht unerheblichen Schwere der Tatvorwürfe erweise sich die unmittelbare Beweisabnahme durch die Vorinstanz im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO für die Urteilsfällung als notwendig. Auch angesichts der diversen Widersprüche und Ungereimtheiten in den von B.\_\_\_\_\_ im Vorverfahren gemachten Aussagen erscheine die Abklärung der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin bzw. die [Beurteilung der] Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen mittels gerichtlicher Einvernahme als geboten. Dies gelte umso mehr, als bereits das erstinstanzliche Gericht auf die Durchführung einer Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ verzichtet und sich damit noch kein urteilendes Gericht einen unmittelbaren Eindruck von deren Aussageverhalten verschafft habe. Die Befragung von B.\_\_\_\_\_ - so das Bundesgericht weiter - hätte es der Vorinstanz ermöglicht, einen persönlichen Eindruck von deren Aussageverhalten zu gewinnen, sie mit den Ungereimtheiten zu konfrontieren und die Unklarheiten zu klären. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von B.\_\_\_\_\_ und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen hänge in entscheidendem Mass davon ab, ob sich die Unklarheiten plausibel erklären oder nachvollziehbar auflösen liessen, was die persönliche Einvernahme durch die Vorinstanz erforderlich mache (E. 4.5). Indem die Vorinstanz von der Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ absehe, verstosse sie gegen Art. 343 Abs. 3 StPO . Daran vermöge nichts zu ändern, dass die Verteidigung des Beschwerdeführers den entsprechenden Beweisantrag erstmals vor der Vorinstanz gestellt habe (E. 4.6).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz erwägt, in Nachachtung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids sei B.\_\_\_\_\_ zur Berufungsverhandlung vorgeladen worden. Trotz gehöriger Vorladung sei sie dieser unentschuldigt ferngeblieben. Laut Bundesgericht hänge die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von B.\_\_\_\_\_ und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen in entscheidendem Mass davon ab, ob sich die Unklarheiten plausibel erklären oder nachvollziehbar auflösen liessen, was die persönliche Einvernahme erforderlich mache. Diese höchstrichterliche Formulierung schliesse eine Beurteilung der im Untersuchungsverfahren deponierten Aussagen von B.\_\_\_\_\_ (und deren

Glaubwürdigkeit) aber nicht aus, selbst wenn sie vor Gericht nicht habe befragt werden können. Das Bundesgericht habe sich im Rückweisungsentscheid nicht dazu geäußert, wie bei Unmöglichkeit einer gerichtlichen Befragung von B.\_\_\_\_\_ vorzugehen sei. Art. 343 Abs. 3 StPO betreffe die Beweiswürdigung und nicht die Verwertbarkeit von Beweisen. Der Umstand, dass eine gerichtliche Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ nicht möglich sei, entbinde nicht davon, die bestehenden rechtmässig erhobenen Beweise zu würdigen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung führe die unterbliebene Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren nicht dazu, dass auf deren bisherigen Aussagen gänzlich nicht abgestellt werden dürfte. Die bisherigen Aussagen seien aber besonders vorsichtig und zurückhaltend zu würdigen.

Die Vorinstanz würdigt in der Folge die Beweismittel und stellt auf die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ ab, da diese konkret und anschaulich ausfielen, in einer logischen Reihenfolge wiedergegeben worden seien und eine Vielzahl von eigenen Überlegungen und Empfindungen enthielten sowie erlebnisbasiert und glaubhaft wirkten.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer kritisiert diese Vorgehensweise zu Recht:

#### **E. 3.4.1**

Art. 343 Abs. 3 StPO verpflichtet das Gericht, im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals zu erheben, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist nach der Rechtsprechung notwendig, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Letzteres trifft namentlich zu, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Mass auf den unmittelbaren Eindruck der Aussage der einzuvernehmenden Person ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel darstellt. Die Bestimmung verankert für diesen Fall eine (einmalige) Unmittelbarkeit im erstinstanzlichen Verfahren, in der Regel jedoch keine solche für das Rechtsmittelverfahren. Das

Berufungsgericht hat im Fall einer solchen "Aussage-gegen-Aussage"-Konstellation eine Befragung des massgeblichen Belastungszeugen in Anwendung von Art. 343 Abs. 3 StPO zwingend selbst vorzunehmen, wenn die Erstinstanz wie hier eine solche nicht durchgeführt hat und der Belastungszeuge somit noch nicht gerichtlich einvernommen worden ist (siehe zum Ganzen Urteil 6B\_388/2021 vom 7. Juni 2023 E. 2.1.2 und 2.1.4 mit Hinweisen).

#### **E. 3.4.2**

Die Vorinstanz geht zwar zutreffend davon aus, dass die Unmöglichkeit einer - nach Art. 343 Abs. 3 StPO an und für sich gebotenen - gerichtlichen Befragung eines Belastungszeugen nicht zur Unverwertbarkeit der Aussagen des Belastungszeugen führt, wenn dieser zuvor korrekt konfrontiert worden ist. Ist das Beweismittel aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr verfügbar, weil der Zeuge zum Beispiel verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, sind die zuvor ordnungsgemäss erhobenen Beweise vielmehr trotzdem verwertbar. Das Gericht hat diese allerdings besonders vorsichtig und zurückhaltend zu würdigen ( BGE 140 IV 196 E. 4.4.5; Urteil 6B\_1129/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.4.2; vgl. BGE 147 IV 534 E. 2.4; je mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 3.4.3**

In seinem Urteil vom 10. Mai 2022 hat das Bundesgericht indessen nicht bloss entschieden, dass die (erstmalige) unmittelbare gerichtliche Beweisabnahme durch die Vorinstanz im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO notwendig ist, weil es sich um "Aussage-gegen-Aussage"-Konstellation bzw. um ein "Vier-Augen-Delikt" handelt. Vielmehr hat es darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass eine Verurteilung des Beschwerdeführers in diesem Anklagepunkt unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung überhaupt nur dann in Frage kommt, wenn die bestehenden Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin respektive der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen mittels gerichtlicher Einvernahme ausgeräumt werden konnten, wogegen ein Schuldspruch bei Würdigung der bestehenden Beweislage ausser Betracht fällt. Daran ändert entgegen der Auffassung der Vorinstanz auch der Hinweis in Erwägung 5 nichts, wonach der Entscheid die Beurteilung in der Sache nicht präjudiziere, brachte das Bundesgericht damit doch lediglich zum Ausdruck, dass der Verfahrensausgang nach der bundesgerichtlichen Rückweisung noch nicht feststeht. Indem die Vorinstanz den Beschwerdeführer ohne gerichtliche Befragung von B.\_\_\_\_\_ der Gefährdung des Lebens schuldig spricht, setzt sie sich in Widerspruch zum Urteil 6B\_693/2021 und verletzt dadurch Bundesrecht.

#### **E. 4**

Der angefochtene Entscheid ist nach dem Gesagten aufzuheben. Für den vom Beschwerdeführer beantragten Freispruch vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens betreffend Dossier 21 besteht dagegen kein Raum. An dieser Stelle ist nicht darüber zu befinden, ob es tatsächlich nicht möglich ist, B.\_\_\_\_\_ einzuvernehmen, wie die Vorinstanz annimmt, oder ob weitere Vorkehrungen zur Einvernahme hätten getroffen werden können und müssen, wie der Beschwerdeführer argumentiert. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese im Sinne der Erwägungen neu entscheidet.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer gemäss Art. 68 Abs. 2 BGG für das Verfahren vor dem Bundesgericht zu entschädigen. Da der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, ist die Entschädigung praxisgemäss seiner Rechtsvertreterin zuzusprechen (vgl. z.B. Urteil 7B\_1283/2025 vom 9. Februar 2026 E. 3). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.